

Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister
Klaus Gromöller
Willi Richter Platz 1
48329 Havixbeck

EINGEGANGEN

25. Feb. 2010

Gemeinde Havixbeck

unser Gespräch am 09.02.2010

Havixbeck, 24.02.10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Gromöller,

ausgehend von einem konkreten Planvorhaben zwecks Errichtung eines Hähnchenmastbetriebes haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Havixbeck u.a. mit dem Themen Emission und Luftreinhaltung beschäftigt.

Zur Emission mit schädlichen Umwelteinwirkungen gehören zahlreiche Stoffe: z.B. Bioaerosole, Feinstäube, diverse potenzielle Pathogene in Form von Viren, Pilzen und Bakterien, klima-beeinflussende Gase wie z.B. Kohlendioxid oder Methan, weitere Stoffe wie z.B. Ammoniak oder Stickoxide.

Die Problematik von Emissionen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist längst bekannt und hat zur entsprechenden Berücksichtigung in zahlreichen EU-, Bundes- und Ländergesetzen bzw. Richtlinien (vor allem im Planungsrecht) und Verwaltungsvorschriften geführt.

Das grundsätzliche Problem bei deren Anwendung ist, dass im Einzelfall die kumulative Betrachtung, also die Gesamtbetrachtung eines Raumes aus unserer Sicht dabei unterbleibt.

Genau an diesem Punkt wenden wir uns an Sie Herr Bürgermeister Gromöller und an den Rat der Gemeinde Havixbeck!

Mit Schreiben vom 14.10.2009 (Zeichen IV.1) schreibt die Verwaltung der Gemeinde an Herrn Wietholt als Vertreter der Bürgerinitiative:

Der Gemeinderat beschließt nach sorgfältiger Abwägung zunächst auf die Durchführung von planungsrechtlichen Maßnahmen zur Steuerung von Intensivtierhaltung im Außenbereich zu verzichten und vielmehr vorerst bei einer Entscheidung im Einzelfall zu verbleiben. Er behält sich jedoch ausdrücklich vor, im Falle einer erhöhten Antragszahl von den planungsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Der Erkenntnisgewinn der letzten Monate zeigt uns aber, dass nach gültiger Rechtslage die o.g. „planungsrechtlichen Möglichkeiten“ einer Gemeinde im Rahmen laufender Antragsverfahren de facto nicht vorhanden sind!

Aus diesem Grunde plädieren wir noch einmal dafür, schon jetzt im Vorfeld möglicher weiterer Anträge tätig zu werden.

Bei der Beantragung derartiger Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 BauGB handelt es sich um so genannte privilegierte Vorhaben. Diese müssen im Rahmen einer gebundenen Entscheidung genehmigt werden, falls z.B. keine öffentliche Belange entgegenstehen. Nur wenn dies eintritt kann eine Gemeinde ihr Einvernehmen derzeit mit Erfolg verweigern.

Nach unserer Auffassung gibt es derartige öffentliche Belange, ohne dass sie genehmigungsrechtlich wirksam angewandt werden können:

Es gibt Grenzwerte für Emissionen (z.B. für Ammoniak), die in einem umfangreichen Gutachten des Bundesumweltamtes beschrieben und Gegenstand von EU-Richtlinien sind. Nach Aussage von Dr. Koch (MUNLV) am 03.12.2008 in einem Fachgespräch im Kreishaus Coesfeld, wird die Bundesrepublik Deutschland die EU-Grenzwerte (Bezugsjahr 2010) nicht einhalten können!

Quellen:

Luftreinhaltung 2010

Nationales Programm zur Einhaltung von Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe nach der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL)

Forschungsbericht 299 42 245/02 UBA-FB 000249

BMVEL/UBA-Ammoniak-Emissionsinventar der deutschen Landwirtschaft und Minderungsszenarien bis zum Jahre 2010

Obwohl dies so ist, werden gleichzeitig weitere Anlagen genehmigt, die derartige Emissionen ungefiltert freigeben.

Im Sinne der Vorsorge um die Gesundheit der Bürger und Bürgerinnen plädieren wir dafür, **jetzt** tätig zu werden!

Wir regen daher folgendes an:

Die Gemeinde sollte die in geltenden EU-Richtlinien, Gutachten und staatlichen Verpflichtungen aufgeführten Grenzwerte auch für ihr Gemeindegebiet nachdrücklich bestätigen, festsetzen und in Beschlüssen z.B. in der Flächennutzungsplanung verbindlich umsetzen. (s. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2005 (BVerwG 4 C 13.04))

Als Folge wäre ein öffentlicher Belang geschaffen.

Da die Luftbelastung für einige Emissionen (z.B. Ammoniak) ohnehin oberhalb dieser Grenzwerte liegt, gilt folgende worst case-Annahme:

Neue Anlagen die derartige Stoffe emittieren, stehen diesem öffentlichen Belang entgegen und das Einvernehmen könnte bindend nicht erteilt werden.

Eine Möglichkeit für das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens im Falle eines einfachen Blmsch-Verfahrens könnte z.B. durch den Einbau von entsprechenden Filteranlagen gegeben sein.

Uns geht es hier nicht um die grundsätzliche Verhinderung derartiger Bauvorhaben. Vielmehr versuchen wir Anregungen zu liefern, um im Interesse aller BürgerInnen ein genehmigungsrechtliches Steuerinstrument für die Gemeinde zu schaffen. Dieses sollte als kleiner Baustein zu einem konstruktiven Interessenausgleich aller Einwohner führen.

Für weitere Diskussionen stehen wir selbstredend gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dietmar Wietholt
Poppenbeck 73
48329 Havixbeck

Dr. Dietmar Ikemeyer
Billerbecker Str. 6
48329 Havixbeck